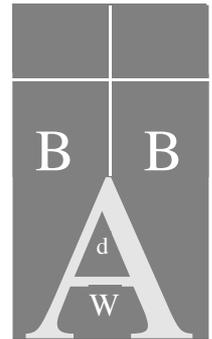


**Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen**  
in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung  
BABdW



An alle  
Mitglieder und Gäste

Dezember 2009

## Information Nr. 06/09

### Liebe Angehörigenvertreter/innen,

die letzte Info dieses Jahres erreicht Sie kurz vor Weihnachten. Wir hatten ein ereignisreiches Jahr, nicht nur, was die „große Politik“ betrifft, sondern ebenso für unseren Bundesverband. Auch in dem nun zu Ende gehenden Jahr waren unsere Aktivitäten nicht umsonst oder zwecklos. Der Vorstand ist mehr denn je der Überzeugung, dass der BABdW als wirtschaftlich, rechtlich und personell unabhängiger Bundesverband nicht nur eine gute Sache, sondern unbedingt notwendig ist. Wir betreiben keine Werkstätten oder Wohneinrichtungen, müssen uns nicht um Arbeitsplätze dort sorgen und besitzen keine Immobilien. Wir vertreten einzig und allein die Interessen derer, die es nicht allein können.

### Neue Bankverbindung

Auf Grund der Fusion der Volksbank Mainz-Taunus, bei der wir bisher unser Konto hatten, mit einer Frankfurter Bank hat sich unsere Bankverbindung geändert. Wir besitzen seit dem 26. Oktober 2009 die

**Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00**

Bitte weisen Sie auch evtl. Spender/innen auf diese Veränderungen hin.

### Neu gestaltete Homepage

Am 10. Dezember 2009 hat sich das Aussehen unserer Homepage völlig verändert. Es lohnt sich, hinein zu schauen – nicht nur wegen der Neugestaltung. Auch inhaltlich gibt es sicher Neues zu entdecken. An dieser Stelle möchte ich deshalb einmal den drei bzw. vier Herren danken, die sich bisher um den Internetauftritt gekümmert haben. Als erster in der Reihe machte sich Herr Grosscurth die Mühe, alles völlig neu einzurichten, Herr Petzold hat anschließend gemeinsam mit seinem Freund, Herrn Pohle, die Daten gepflegt und auf dem Laufenden gehalten und Herr Dr. Wagner hat nun alles neu gestaltet; er wird die Seiten auch weiter betreuen. Ich möchte allen herzlich danken und meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass der BABdW auch im Internet gut vertreten ist.

Da es nichts gibt, was nicht verbessert werden könnte, bittet Herr Dr. Wagner um Hinweise, Vorschläge und Kritik; seine E-Mail-Adresse finden Sie in der Homepage.

### Mitgliederversammlung im Februar

Wie Ihnen allen sicher schon seit längerem bekannt ist, findet unsere nächste Mitgliederversammlung am **20./21. Februar 2010 in Springe bei Hannover** statt. Unser Themenschwerpunkt wird die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung – insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung sein. Dazu gehören nicht nur Grundinformationen zu Krankheiten, über (normale) zusätzliche Schwierigkeiten bei der Behandlung unserer Angehörigen, oft anzutreffende mangelhaf-

te Kompetenz der Ärzte und des Betreuungspersonals (in Krankenhäusern) im Umgang mit behinderten Patienten, sondern auch die Fragen der nicht ausreichend vorhandenen Finanzmittel, der fehlenden Zeit und der Probleme, die durch Dezentralisierung, Regionalisierung und Auflösung von Komplexeinrichtungen zusätzlich entstehen. Zwei kompetente Ärzte werden uns in ihren Referaten nicht nur interessante, sondern auch aus meiner Sicht z.T. nicht verantwortbare Tatsachen berichten und natürlich in Diskussionen Rede und Antwort stehen.

**Gäste sind uns wie immer aus der ganzen Bundesrepublik willkommen.** Da wir uns in Niedersachsen treffen, möchten wir diesmal besonders Angehörige(nvertreter) aus diesem Bundesland ansprechen. Bitte teilen Sie unserer Geschäftsführerin Frau Cassel, mir oder einem anderen Vorstandsmitglied mit, wer eine Einladung zugeschickt bekommen sollte.

## **BAB im BeB**

Am 20. Juni 2009 wurde in Fulda der „Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im Bundesverband evangelische Behindertenhilfe“ gewählt, Abkürzung „BAB im BeB“. Nun beginnt das Kürzel für unseren BABdW auch mit „BAB“. Man kann diese Übereinstimmung als beabsichtigt ansehen (warum auch immer) oder auch als zufällig. Die Vorsitzende des „BAB im BeB“, Frau Ströbele, betonte in einem Gespräch am 24. Oktober 2009 in Fulda, dass immer die vollständige Abkürzung benutzt werden würde. Wenn das so sein wird, gibt es für mich eigentlich keine Verwechslungsgefahr mehr. Wir weisen jedenfalls in unserer Homepage darauf hin, dass „BABdW“ und „BAB im BeB“ nicht identisch sind. In Gesprächen mit vier der sieben Mitglieder des „BAB im BeB“ wurde auch deutlich, dass alle an einer guten Zusammenarbeit mit uns interessiert sind. Das war ein erfreuliches Zeichen, das uns auf eine Verwirklichung in 2010 hoffen lässt.

## **Assistenz- und Pflegebedarf in Krankenhäusern**

In der Info 04/09 vom August 2009 berichtete ich über dieses Thema. Diesmal möchte ich Ihnen den Brief des Vaters und Betreuers eines Betroffenen als Anlage schicken. An diesem Beispiel wird exemplarisch und drastisch deutlich, was passieren kann, wenn die dringend erforderliche Assistenz nicht vorhanden ist. Frau Evers-Meyer, ehemalige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Behinderten, wird zu diesem Thema in ihrer Pressemitteilung vom 17. Juni 2009 so zitiert: „Ohne die Sicherstellung der persönlichen Assistenz sei ein Krankenhausaufenthalt für viele behinderte Menschen sogar lebensbedrohlich.“ Man kann ihr da nur Recht geben.

Wenn Sie mögen, schicke ich Ihnen diese Pressemitteilung.

## **Auszahlung von Kindergeld und Mittagessen in der WfbM**

➤ In der Information 05/09 unterrichtete ich Sie über zwei Urteile des Bundesfinanzhofes zur Auszahlung von Kindergeld und verwies auch auf einen Text des LVEB zu diesem Thema. Nun hat der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e. V. zwei Musterschreiben bzw. Mustereinsprüche herausgegeben:

1. Eine „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die Sie unter [www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben\\_gegen\\_die\\_ueberleitung\\_des\\_kindergeldes.pdf](http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/grundsicherung/musterschreiben_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf) finden, und
2. eine „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung des behinderten Kindes“, die unter [www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/kindergeld\\_bei\\_heimunterbringung/mustereinspruch\\_gegen\\_die\\_ueberleitung\\_des\\_kindergeldes.pdf](http://www.bvkm.de/recht/argumentationshilfen/kindergeld_bei_heimunterbringung/mustereinspruch_gegen_die_ueberleitung_des_kindergeldes.pdf) zu finden ist.

Wenn Sie möchten, kann ich Ihnen auch beides mailen.

➤ Außerdem erhalten Sie als Anlage einen Info-Brief der Rechtsanwälte Hoffmann & Greß, München, zu den Themen „Kindergeld und Grundsicherung“ und „Mittagessen in der WfbM“, November 2009. Auch hier wird wieder empfohlen, Belege zu sammeln, um bei einer entspre-

chenden Anfrage durch den Sozialhilfeträger Nachweise erbringen zu können. Es ist ja nicht das erste Mal, dass dieser Hinweis ausgesprochen wird. Auch wenn Sie bisher noch nicht aufgefordert worden sein sollten zu belegen, dass Sie das Kindergeld zugunsten Ihres Kindes verwendet haben, ist doch mittlerweile sicher, dass der Nachweis regelmäßiger Kontakte nicht mehr ausreicht.

## **Und noch einmal: Abzweigung von Kindergeld an den Sozialhilfeträger bei vollstationärer Unterbringung;**

### **hier: Urteile des BFH – AZ III R 36/07 und III R 37/07 vom 09. 02. 2009**

In der letzten BABdW-Info Nr. 05/09 und der Info Nr. 30 des LVEB wurde schon zu diesen beiden Urteilen Stellung bezogen. Weil aber in der Zwischenzeit noch weitere Anfragen kamen, will ich diese Urteile hier noch einmal aufgreifen und zum Teil aus dem Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2009, Seiten 83 ff. zitieren.

➤ In einem der zu entscheidenden Fälle hatte die kindergeldberechtigte Mutter monatlich die damals vorgesehenen 46 Euro nach § 94 Abs. 2 SGB XII bezahlt. Trotzdem habe „die Mutter ihre Unterhaltspflicht verletzt, so dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) dem Grunde nach erfüllt seien.“

- § 74 Abs. 1 EStG lautet: (1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt . .... 4Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

„Da sich die vollstationär betreute behinderte Tochter nicht selbst unterhalten könne, sei die Mutter nach §§ 1601 ff BGB zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet. Der Unterhaltsanspruch umfasse den gesamten Lebensbedarf einschließlich des krankheits- und behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Die vom Sozialhilfeträger geleistete Eingliederungshilfe mindere nicht die Bedürftigkeit des Kindes, sie solle insbesondere die Mutter nicht von ihrer Unterhaltspflicht befreien.“

**„Sozialhilfebedürftigkeit des Kindes ist steuerrechtlich eine Unterhaltspflichtverletzung.“**

„Da die Mutter die laufenden Kosten für die vollstationäre Unterbringung ihrer Tochter nicht übernommen habe, sei sie ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen. Auf die Gründe der Nichterfüllung der Unterhaltspflicht komme es für die in § 74 Abs. 1 EStG normierte Regelung nicht an.

Ob und in welcher Höhe Kindergeld an eine andere Person oder Stelle zu zahlen ist, stehe im Ermessen der Familienkasse. Bei der Ausübung des Ermessens sei der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abgabenordnung).

Das Kindergeld diene der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums eines Kindes. ...“

- Diese Entscheidung des BFH bedeutet für fast alle von uns (außer sog. Selbstzahler), dass wir unserer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen und dem Grunde nach die Sozialhilfeträger berechtigt sind, das Kindergeld zu erhalten, da sie ja den weitaus größten Teil des benötigten Unterhalts tragen.
- Trotzdem durfte das Kindergeld nicht an den Sozialhilfeträger abgezweigt werden, weil „aufgrund des Umfangs der von der Mutter getragenen Aufwendungen allein die Ablehnung der Abzweigung (durch die Familienkasse) ermessensfehlerfrei sei.
- Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind aus-

gleichen solle, hänge die Entscheidung über Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe ihnen Aufwendungen für das Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen seien nur die den Eltern im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit dem Kind tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Aufwendungen. Nicht mit einzubeziehen seien fiktive Kosten für die Betreuung des Kindes.

Entstehen dem Kindergeldberechtigten tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, komme eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. ... Wenn der Kindergeldberechtigte Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leiste, sei auch die Abzweigung eines Teilbetrages ermessensfehlerhaft.

Seien die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, könne eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes in Betracht kommen.“

- Norbert Schumacher von der Redaktion des Rechtsdienstes schreibt u. a. in seinen Anmerkungen dazu: „... Nunmehr sind die Eltern gezwungen, über jede Ausgabe für ihr Kind Buch zu führen und jeden Familienaufenthalt zu dokumentieren, um ggf. einem Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers etwas entgegenhalten zu können. ....“

Ich denke, deutlicher kann nicht dargestellt werden, in welcher Lage sich alle Empfänger von Kindergeld befinden, deren Töchter oder Söhne vollstationär betreut werden.

### **Jahresfrist bei unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2009 wird auf Seite 90 auf den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen Az: L 7 B 111/09 AS vom 07. 05. 2009 hingewiesen. Es geht hier darum, dass nach einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung nicht die Monatsfrist sondern die Jahresfrist nach § 66 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Anwendung kommt.

„Eine Belehrung sei nach der Rechtsprechung des BSG nur dann vollständig, wenn sie darauf hinweise, dass die Klage bei dem zuständigen Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben sei. Diese beiden Formen der Klageerhebung seien in § 90 SGG dem Kläger wahlweise zur Verfügung gestellt. Das Gesetz gebe keiner von ihnen den Vorrang vor der anderen, der Kläger dürfe zwischen ihnen frei wählen. Deshalb müsse er auch darüber unterrichtet werden, dass es für ihn zwei Möglichkeiten gebe, die Klage formgerecht zu erheben. Unterbleibe im Widerspruchsbescheid ein Hinweis auf die eine oder andere Möglichkeit, fehle es an der notwendigen Belehrung.“

Ich knüpfe daran zusätzlich die Überlegung, dass es evtl. auch dann zweckmäßig sein kann, eine Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben, wenn man sich als juristischer Laie sicher sein will, dass alles auch formgerecht geschieht.

### **Als Anlagen erhalten Sie:**

- Infobrief der Rechtsanwälte Hoffmann & Greß, 6 Seiten
- Brief eines Vaters über fehlende Assistenz im Krankenhaus, 4 Seiten

### **Auf Anforderung kann ich Ihnen folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:**

- Eine oder beide Argumentationshilfen des bvkm, 5 bzw. 9 Seiten
- Pressemitteilung zur Assistenz im Krankenhaus von Frau Evers-Meyer, 2 Seiten

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2010!

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw@babdw.de](mailto:babdw@babdw.de)  
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu@web.de](mailto:kawawu@web.de)  
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.  
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00